

sind, unterlasse. Der Erheber eines solchen Anspruches zielt aber nicht darauf, daß „der Adressat nach eigenem Wissen um besondere identisch begründete Wert- oder Unwertverwirklichungszusammengehörigkeiten“, in besonderer Weise handle oder unterlasse, sondern darauf, daß er nach besonderem Urteile eines Dritten solche Handlungen vornehme oder unterlasse, welche sich als Besonderheiten jener nur als identische wirkende Bedingungen, also nur als identische Allgemeine bezeichneten Handlungen darstellen. In jedem „Anspruche auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ findet sich also die Behauptung, daß durch die „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ eine „durch Dritt-Weisung disjunktiv mehrfach ergänzbare Sollen-Anwartschaft“ des Adressaten derart begründet wurde, daß mit der späteren Dritt-Weisung diese Sollen-Anwartschaft zu einem Sollen wird, innerhalb dessen „Gesolltes“ die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung ist, die sich als Besonderheit einer im Anspruche bezeichneten Handlungs-Art darstellt. Beansprucht z. B. A von C, daß er den Garten des A nach den Weisungen des B pflege, so zielt er darauf, daß dem C die Bereitwilligkeit dafür zugehörig wird, solche Handlungen vorzunehmen, welche im Anspruche als „Garten pflegen“, also als identische wirkende Bedingungen für die Verwirklichung jener auf den Ansprucherheber bezogenen Werte bezeichnet sind, die für ihn mit besonderem Zustande jenes Gartens bestehen, und er zielt weiter darauf, daß C nach besonderen Urteilen des B aus jener Handlungs-Art besondere Handlungen vornehme. Ferner ist ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung“ stets auf Weisung besonderer Art gerichtet, nämlich auf Weisung hinsichtlich solcher Verhalten-Art, wie sie auch in dem bezüglichen „Anspruche auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ bezeichnet und beansprucht wurde. Durch diese beanspruchte Verhalten-Art ist aber auch die beanspruchte Weisung-Art bestimmt. Wie sich aus bereits Gesagtem ergibt, ist aber die „Weisung-Art“ stets dadurch bestimmt, daß der Weisung Beanspruchende Handlungen als identische wirkende Bedingungen für die Verwirklichung auf ihn bezogener Werte oder Unwerte bezeichnet. „Weisung-Zuständigkeit“ nennen wir die Gesamtheit jener in der Welt gegebenen Allgemeinen, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemand durch eine Weisung besonderer Art weisunggemäßes Verhalten des Weisung-Adressaten herbeiführt. Jemandes „Weisung-Zuständigkeit“ ist also seine besondere Macht, nämlich die Macht, in Erfüllung besonderer Pflicht besondere quasi-absichtliche Streben-Leistung zu wirken. „Weisung-Zuständigkeit-Gegenstand“ ist jene Weisung-Art, für welche besondere Zuständigkeit besteht.